



## STATUTEN

### I. Allgemeines

#### Art. 1: Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen „Verein Ehemalige und Freunde des Kollegiums St. Michael Zug“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 6300 Zug/ZG.
3. a) Zweck des Vereins ist, die Unterstützung des Kollegiums St. Michael in finanzieller, materieller und ideeller Hinsicht, um das Fortbestehen der Schule zu ermöglichen. Er beachtet dabei die Zielsetzungen der Schule.  
b) Er möchte beitragen zur Pflege der Kontakte unter den Ehemaligen.

### II. Mitgliedschaft, Finanzierung und Haftung

#### Art. 2: Beitritt

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes erworben werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 3: Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
3. Die schriftliche Austrittserklärung hat an den Vorstand zu erfolgen. Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Ausschlussgründe sind: Missachtung der Zielsetzungen, Verletzung der Mitgliederpflichten.

#### Art. 4: Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Spenden und anderen Zuwendungen

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.



#### **Art. 5: Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Unterschieden wird zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft. Als Familienmitgliedschaft gelten zwei und mehr Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen.

Einem Mitglied, welches sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt hat, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **Art. 6: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 7: Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 8: Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### **Art. 9: Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Elektronische Einladungen sind gültig. Anträge sind 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand beschlossen werden oder auf schriftliches Begehren von 10 % der Mitglieder verlangt werden.



3. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende. Vorbehalten bleiben die Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.
4. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die Präsidentin/den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder sowie die 2 Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms (Verein und Schulbericht)
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Kenntnisnahme über Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **Art. 10: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen. Die Amtsperiode beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Kollegium St. Michael Zug muss in jeder Vorstandssitzung eine Person aus der Geschäftsleitung als Beisitzerin/Beisitzer stellen. Ein Vorstandsmitglied darf mehrere Ressorts übernehmen. Auch nicht Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied darf während der laufenden Amtsperiode zurücktreten.

1. Der Vorstand wählt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin/einen Aktuar und eine Kassierin/einen Kassier.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
4. Insbesondere obliegen ihm:
  - a) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Massnahmen (Werbeaktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Adressenverwaltung usw.)
  - b) Die Vertretung des Vereins nach aussen.



#### **Art. 11: Revisoren**

Die Revisoren überprüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht. Sie können Anträge an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung stellen.

#### **Art. 12: Zeichnungsberechtigung**

**Der Verein ist durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.**

#### **Art. 13: Aktionen**

Aktionen ausserhalb des Vereins (Werbemassnahmen, offizielle Kontakte mit kirchlichen Stellen u.ä.) bedürfen der Absprache und Zustimmung des Rektorats.

### **IV. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

#### **Art. 14: Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss zur Statutenänderung und zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer hierfür einberufenen Generalversammlung.
2. Das nach Bezahlung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt bei der Auflösung des Vereins an das Kollegium St. Michael Zug.

### **V. Datenschutzerklärung**

#### **Art. 15: Bestimmungen zum Datenschutz**

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Nach Austritt eines Vereinsmitglieds werden die Personendaten vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind. Die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten, welche mit dem Eintritt in den Verein einhergeht, gilt als Einverständnis/Zustimmung. Mitglieder haben ein Auskunfts- und ein jederzeitiges Widerspruchsrecht, wenn sie nicht wollen, dass ihre Daten auf der Mitgliederliste, auf Fotos oder auf der Website ersichtlich sind und haben dies dem Aktuar schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden. Die Mitgliederliste wird durch den Aktuar unterhalten. Die Mitgliederliste dient nur für Vereinszwecke. Die Daten dürfen vom Vorstand für Vereinszwecke verwendet und weitergegeben werden. Daten dürfen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person(en) an Dritte weitergegeben werden.

Vereinsfotos mit Erkennen von Mitgliedern (z.B. Anlässe, Ausflüge) dürfen veröffentlicht werden (hauptsächlich Website und digitale Medien, andere Verwendungen nicht



ausgeschlossen – z.B. Artikel Zeitschrift). Mitglieder haben jederzeit Anrecht auf Widerspruch und müssen dies dem Aktuar schriftlich mitteilen, damit sie nicht abgebildet werden.

Auf der Website werden keine Personendaten verarbeitet und hinterlegt. Von Amtswegen (z.B. Vorstand, Organisationskomitees, etc.) sind Personendaten auf der Website ersichtlich (Name, E-Mail, Funktion, etc.). Mitglieder haben jederzeit Anrecht auf Widerspruch und müssen dies dem Aktuar mitteilen. Der Verein ist verpflichtet, Nutzer über die entsprechende Datenschutzerklärung zu informieren (Cookies, Datenverarbeitung, etc.).

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Mai 2025 genehmigt.

Im Namen der Generalversammlung:

Präsident:

Dominik Zimmermann

Aktuar:

Björn Engeli  
Geschäftsführer und Rektor Schulen St. Michael Zug AG

Zug, 5. Mai 2025